

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Birkenwerder
(Baumschutzsatzung)
einschließlich der 1. Änderungssatzung

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (GVBl. Teil I S. 298) vom 17. Dezember 2003 in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatschG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 21.04.2005 folgende Satzung beschlossen:
Zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 30.06.2011.

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder.
- (2) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere
 1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
 2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.
- (3) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdungen zu bewahren.

§ 2
Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden nachstehende Bäume in der Gemeinde Birkenwerder als geschützte Landschaftsbestandteile erklärt.

Geschützt sind folgende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern):

1. alle Laubbäume, außer Pappeln und Baumweiden,
2. die Nadelgehölzart Kiefer (*Pinus spec.*),
3. die Obstbaumarten Walnuss, Esskastanie und Eberesche,
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 12 oder 14 Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzsatzung vom 18.05.1995, zuletzt geändert durch die Baumschutzsatzung vom 15.11.2001, oder gemäß § 5 Abs. 4 dieser Verordnung gepflanzt wurden.
5. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Punkte 1, 2, 3 oder 4 nicht vorliegen.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
1. Obstbäume mit Ausnahme der in § 2 Satz 2 Nr. 3 genannten,
 2. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden und der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 3. zu gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage i. S. des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald i. S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 34 Nr. 1 und 3 und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 4

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- (2) Als Verbote nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
- a) Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, etc.)
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen und Grundwasserabsenkungen
 - c) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
 - d) Ausbringen von Herbiziden
 - e) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit dies nicht in der Straßenreinigungssatzung anders bestimmt ist.
- (3) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die örtlich zuständige Behörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.
- (4) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Birkenwerder unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden oder Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5

Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Birkenwerder. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeindeverwaltung Birkenwerder zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum konkrete Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
 5. Die Fällung von abgestorbenen Bäumen ist der Gemeindeverwaltung Birkenwerder schriftlich mit Foto anzuzeigen; sollte innerhalb von 15 Arbeitstagen die Fällung des abgestorbenen Baumes durch die Gemeindeverwaltung nicht schriftlich untersagt werden, kann nach Ablauf der Frist der abgestorbene Baum gefällt werden.

§ 72 Absatz 3 Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist von der Gemeindeverwaltung schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils 1 Jahr verlängert werden.
Die Baumfällgenehmigung ist analog der Brandenburgischen Bauordnung auf dem privaten oder öffentlichen Grundstück gut sichtbar auszuhängen.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Ersatzpflanzung hat mit einem einheimischen Laubbaum, Baumschulware, 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 14-16 cm (gemessen in 100 cm Höhe) zu erfolgen. Die Anzahl der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Stammumfang und der Vitalität des beseitigenden Baumbestandes und ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Ersatzpflanzungen haben auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt wurde, zu erfolgen.
- (5) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 € je Baum festgesetzt. Diese Summe ist aus einem Durchschnittswert für den Ankauf, das Pflanzen und die Anwuchspflege zu den ortsüblichen Preisen für einen einheimischen Laubbaum, Baumschulware, 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 14-16 cm (gemessen in 100 cm Höhe) errechnet.
- (6) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (7) *(nicht vorhanden)*
- (8) Für die Ersatzmaßnahmen ist eine Sicherheitsleistung in Geld in Höhe von 40 % des Gegenwertes der errechneten Ausgleichsmaßnahme bei der Gemeindekasse Birkenwerder zu hinterlegen. Erst die Hinterlegung der Sicherheitsleistung lässt den Baumfällbescheid wirksam werden. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Erledigung

der angeordneten Ersatzmaßnahmen und Abnahme durch die Gemeindeverwaltung. (eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 30.06.2011)

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 4 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Birkenwerder unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 2 a eine Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, etc.) vornimmt;
 5. entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 2 b Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen und Grundwasserabsenkungen vornimmt;
 6. entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 2 c Lagerungen, Ausschüttungen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien vornimmt;
 7. entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 2 d Herbizide ausbringt;
 8. entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 2 e das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen verursacht und zulässt;
 9. entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 2 f Streusalze ausbringt;
 10. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 7 Rechtsnachfolger

Die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 5 Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 8 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt zur Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzuge können Sofortmaßnahmen eingeleitet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, 30.06.2011

Norbert Hagen
Bürgermeister

Anlage 1 zur Baumschutzsatzung Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen

Diese Festsetzungen dienen der einheitlichen Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Birkenwerder.

Der Umfang von Ersatzpflanzungen wird nach folgenden Grundlagen und Vorgaben ermittelt:

A. Ermittlung nach Stammumfang

Stammumfang	bis 100 cm	101 bis 150 cm	151 bis 200 cm	201 bis 250 cm	über 250 cm
Ersatzpflanzung	1	2	3	4	5

B. Ermittlung von Zuschlägen

Bei einheimischen Bäumen mit hohem ökologischem oder ortsprägenden Wert, kann bei der unter Punkt A angebenen Anzahl von Ersatzpflanzungen jeweils eine zusätzliche Ersatzpflanzung festgelegt werden.

C. Ermittlung von Abschlägen

Bei Bäumen mit geringem ökologischem Wert, verringerter Vitalität und Gefahrenbäumen kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden.

Sollte bei einem Baum mit einem Stammumfang bis 100 cm ein Abschlag erforderlich sein, so kann statt der in § 5 Absatz 4 genannten Baumschulware ein einheimischer Laubbaum Baumschulware 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm (gemessen in 100 cm Höhe) angeordnet werden bzw. eine Ausgleichszahlung in Höhe von 125,00 € festgelegt werden.